

1. Vertragsgrundlagen

- 1.1 Die nachstehenden Einkaufsbedingungen gelten für alle Bestellungen über Lieferungen und Leistungen. Ist der Lieferant mit ihrer Geltung einverstanden und sind sie ihm zur Kenntnis gebracht, gelten sie auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, selbst wenn im Einzelfall nicht mehr ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.
- 1.2 Abweichende Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsbestandteil, unabhängig davon, ob wir ihnen im Einzelfall widersprechen. Sie gelten nur, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich anerkennen.

2. Vertragsabschluss

- 2.1 Angebote und Kostenanschläge sind kostenlos, auch, wenn der Anbieter sie nach Aufforderung durch uns erstellt.
- 2.2 Unsere Bestellung sowie andere im Zusammenhang mit einem Vertragsabschluss getroffenen Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn wir sie schriftlich erteilt oder bestätigt haben. Mündliche Bestellungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.
- 2.3 Wir erwarten eine Bestätigung unserer Bestellung durch den Lieferanten in schriftlicher Form. Die Bestellung verliert ihre Gültigkeit, wenn sie der Lieferant nicht oder verspätet oder mit Änderungen oder Ergänzungen bestätigt.

3. Zeichnungen, Entwürfe, Unterlagen, Erzeugnisse aus Beistellungen

- 3.1 Alle dem Lieferanten zur Angebotserstellung und im Falle von Bestellungen zur Ausführung überlassenen Zeichnungen, Entwürfe und sonstige Unterlagen bleiben unser Eigentum. Sie dürfen nur mit unserer schriftlichen Zustimmung an Dritte weitergegeben werden. Der Lieferant hat sie vertraulich zu behandeln, für Dritte unzugänglich aufzubewahren und uns jederzeit auf Verlangen, spätestens unverzüglich nach Durchführung des Vertrages, herauszugeben. Der Lieferant ist für die ordnungsgemäße Verwahrung dieser Unterlagen verantwortlich und haftet für Verlust und Beschädigung. Bei Verstoß gegen das Vertraulichkeitsgebot können wir unbeschadet sonstiger Rechte von allen mit Lieferanten noch laufenden Verträgen zurücktreten, ohne diesem Schadensersatz leisten zu müssen.
- 3.2 Der Lieferant hat seine Mitarbeiter und Unterlieferanten unter denselben Bedingungen zur Vertraulichkeit zu verpflichten, wie er sich uns gegenüber verpflichtet hat.
- 3.3 Die nach unseren Unterlagen hergestellten Erzeugnisse und im Zusammenhang mit der Ausführung der Bestellung für uns erstellten Unterlagen dürfen nur mit unserer schriftlichen Zustimmung an Dritte weitergegeben werden.

4. Weitergabe von Bestellungen an Dritte

Die Ausführung unserer Bestellung oder wesentlicher Teile dieser darf nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung an Dritte übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht aus unbilligen Gründen verweigert werden.

5. Termine und Fristen

- 5.1 Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für ihre Einhaltung ist bei Lieferung der Eingang an der von uns angegebenen Lieferadresse, bei Lieferung mit Aufstellung und Montage sowie bei anderen erfolgsgebundenen Leistungen die von uns erfolgte Abnahme.
- 5.2 Können sie nicht eingehalten werden, sind wir hiervon, vom Hinderungsgrund und dessen voraussichtlicher Dauer, unverzüglich zu unterrichten. Unsere gesetzlichen Verzugsansprüche oder vereinbarte Vertragsstrafen werden hierdurch nicht berührt.
- 5.3 Bei Nichteinhaltung kalendermäßig bestimmter oder angemessenen festgelegter berechenbarer Fristen kommt der Lieferant in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Neben den uns in diesem Fall zustehenden Ansprüchen auf Ersatz des Verzögerungsschadens können wir nach den gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung verlangen, wenn der Lieferant innerhalb einer ihm nach Fälligkeit bestimmten angemessenen Frist die Lieferung oder Leistung nicht erbracht hat.
- 5.4 Ist für die Nichteinhaltung von Terminen und Fristen eine Vertragsstrafe vereinbart und angefallen, können wir diese bis zur Erbringung der Schlusszahlung geltend machen und mit ihr verrechnen.
- 5.5 Wir sind berechtigt, die Annahme vorzeitiger Lieferungen oder Entgegennahme vorzeitiger Leistungen zu verweigern.

6. Teil-, Mehr- oder Minderlieferungen

- 6.1 Der Lieferant ist ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht zu Teillieferungen oder Teilleistungen berechtigt. Nehmen wir diese in Einzelfällen dennoch an, ist der Lieferant erst nach vollständiger Erfüllung seiner Leistungspflicht zur Berechnung dieser berechtigt.
- 6.2 Wir behalten uns vor, Mehr- oder Minderlieferungen in Einzelfällen anzuerkennen.

7. Preise, Versand, Rechnung, Zahlung

- 7.1 Die Preise sind Festpreise und verstehen sich ohne Mehrwertsteuer einschließlich Verpackung frei Lieferadresse.
- 7.2 Der Versand hat kostenfrei an die auf der Bestellung genannte Lieferanschrift zu erfolgen. Eine Versicherung der Transportrisiken haben wir als Selbstversicherer durch Zeichnung des SLVS-Versicherungsscheins vorgenommen. Insoweit erklären wir uns als SLVS-Verzichtskunde.
- 7.3 Über jede Lieferung sind Lieferschein und Rechnung zweifach auszustellen. Sie müssen mit den in unserer Bestellung verwendeten Bezeichnungen wortgleich übereinstimmen und folgende Angaben enthalten:
 - Datum, Nr. und Zeichen der Bestellung
 - Inhalt der Sendung
 - Jeweiliger Stand der Bestellung

- 7.4 Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Zahlungen mit Zahlungsmitteln unserer Wahl (Barzahlung, Überweisung oder Scheck) nach Zugang der Rechnung innerhalb von 14 Tagen mit Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen rein netto zu leisten. Die Zahlungsfrist beginnt mit Eingang der Rechnung, jedoch nicht vor vollständiger und mangelfreier Lieferung bzw. bei Abnahme, wenn diese gesetzlich vorgesehen oder vereinbart ist.

8. Aufrechnung, Zurückbehaltung

- 8.1 Der Lieferant ist ohne unsere vorherige Zustimmung nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Wir werden die Zustimmung nicht aus unbilligen Gründen verweigern.
- 8.2 Die Aufrechnung durch den Lieferanten ist nur zulässig, wenn seine Gegenforderung fällig, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Dies gilt auch für Zurückbehaltungsrechte, solange der Lieferant nicht im Falle von Vorleistungen, die er zu erbringen hat, die Unsicherheitseinrede nach § 321 BGB erheben kann.

9. Eigentumsvorbehalt

Eigentumsvorbehalten, die über den einfachen Eigentumsvorbehalt hinausgehen, insbesondere einem erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalt des Lieferanten, wird ausdrücklich widersprochen. Sie bedürfen im Einzelfall unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Sollte es dennoch dazu kommen, dass Unterlieferanten bei uns Eigentumsrechte, Miteigentumsrechte oder Pfandrechte geltend machen bzw. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen durchführen lassen, werden wir den Lieferanten für alle hierdurch entstehenden Schäden in Anspruch nehmen.

10. Gefährübergang, Mängelrüge

- 10.1 Die Gefahr geht bei Eintreffen der Ware an der in der Bestellung genannten Lieferadresse, bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage sowie bei erfolgsbezogenen Leistungen nach Abnahme auf uns über.
- 10.2 Unsere Eingangsprüfung erfolgt durch Stichprobenkontrolle und erstreckt sich im übrigen auf die Feststellung von Transportschäden. Außerlich erkennbare Mängel und Verluste zeigen wir dem Lieferanten spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung, andere Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung an. In Zweifelsfällen sind für Stückzahlen Maße, Gewichte und Qualität die bei Gefährübergang von uns ermittelten Werte maßgeblich.
- 10.3 Der Lieferant ist verpflichtet, ausreichende Zwischen- und Endkontrollen seiner Produktion vorzunehmen sowie ihm von Zulieferern gelieferte Teile einer Eingangskontrolle zu unterziehen. Die Zahl und Art der Kontrollen hängen von der Fertigungssicherheit des Lieferanten bzw. seines Vorlieferanten, der Art der möglichen Mängel und der Auswirkungen dieser auf die Sicherheit des zu liefernden Produktes und der Produkte ab, die mit dem gelieferten Produkt hergestellt werden.

11. Rechte bei Sach- und Werkmängeln

- 11.1 Der Lieferant schuldet die Mängelfreiheit der Lieferungen und Leistungen und das Vorhandensein garantierter Beschaffenheitsmerkmale. Insbesondere steht er dafür ein, dass sie dem aktuellen Stand der Technik, den allgemein anerkannten technischen und arbeitsmedizinischen Sicherheitsbestimmungen von Behörden und Fachverbänden entsprechen, im Einklang mit den geltenden Umweltschutzbestimmungen stehen und auch sonstigen Anforderungen durch Rechtsvorschriften gerecht werden.
- 11.2 Sind Gegenstand von Lieferungen Maschinen, Geräte oder Anlagen, müssen diese den Anforderungen der im Zeitpunkt der Vertragserfüllung geltenden besonderen Sicherheitsbestimmungen für Maschinen und Anlagen entsprechen und eine CE-Kennzeichnung besitzen.
- 11.3 Bei Mängeln haben wir das Recht, innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Verjährungsfristen unsere Ansprüche gegen den Lieferanten geltend zu machen. Wir sind nach unserer Wahl berechtigt, Nacherfüllung durch Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Neuherstellung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen. Die uns entstehenden Schäden sowie die zur Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen hat der Lieferant zu ersetzen. Ist die Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist nicht erfolgt, fehlgeschlagen oder war die Fristsetzung entbehrlich, können wir wegen verbleibender Mängel vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung, Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder Minderung verlangen. Rechte aus übernommenen Garantien sowie Rückgriffsansprüche wegen in der Lieferkette zum Verbraucher getätigten Aufwendungen bleiben hiervon unberührt.
- 11.4 Kommt der Lieferant seiner Pflicht zur Nacherfüllung innerhalb der von uns gesetzlich angemessenen Frist nicht nach, ohne das Recht zu haben, die Nacherfüllung zu verweigern, sind wir berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf seine Kosten und Gefahr selbst zu treffen.
- 11.5 Unsere Zustimmung zu Zeichnungen, Berechnungen oder andere technische Unterlagen des Lieferanten berührt nicht seine Verantwortung für Mängel und das Einstehe müssen für von ihm übernommene Garantieverpflichtungen.

12. Nutzungsrechte, Rechtsmängel, Verletzung von Schutzrechten Dritter

- 12.1 Der Lieferant schuldet die Einräumung aller Nutzungsrechte, die zur Erreichung des vertraglich vereinbarten Zwecks erforderlich sind. Für Rechtsmängel ist er nach den gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.
- 12.2 Der Lieferant stellt ungeachtet dessen sicher, dass durch die Nutzung der vertraglich geschuldeten Lieferungen/Leistungen Patentrechte oder andere gewerbliche Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden und stellt uns von allen Ansprüchen frei, die wegen der Verletzung inländischer gewerblicher Schutzrechte an uns gestellt werden. Darüber hinaus hat er alles ihm Zumutbare zu unternehmen, um uns in die Lage zu versetzen, die vertragsgemäße Nutzung ohne Beeinträchtigung Dritter vorzunehmen.

13. Produkthaftung, Versicherung

- 13.1 Der Lieferant stellt uns von allen Ansprüchen aus außervertraglicher Produkthaftung frei, die auf einen Fehler des von ihm gelieferten Produktes zurückzuführen sind. Unter den selben Voraussetzungen haftet er auch für Schäden, die uns durch nach Art und Umfang angemessene Vorsorgemaßnahmen gegen eine Inanspruchnahme aus außervertraglicher Produkthaftung, z. B. durch öffentliche Warnungen entstehen.
- 13.2 Wir werden den Lieferanten rechtzeitig über die Geltendmachung von Produkthaftungsansprüchen informieren, sofern diese mit Fehlern der von ihm gelieferten Produkte zu tun haben. Ohne Rücksprache mit ihm werden wir in solchen Fällen keine Zahlungen leisten oder Forderungen anerkennen. Hiervon unbeschadet bleibt jedoch unser Recht, einen eigenen Schaden dem Lieferanten gegenüber geltend zu machen.
- 13.3 Wegen Ansprüchen, die den Lieferanten im Falle einer Inanspruchnahme aus Produkthaftung oder wegen Rückrufkosten treffen können, hat er sich ausreichend zu versichern und uns auf Verlangen seinen Versicherungsschutz nachzuweisen.

14. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 14.1 Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen der Vertragsparteien ist der Sitz des Bestellunternehmens. Ist als Lieferadresse in der Bestellung ein anderer Ort benannt, so ist dieser der Erfüllungsort für die Lieferungen/Leistungen des Lieferanten.
- 14.2 Gerichtsstand für alle Klagen aus dem Vertragsverhältnis ist für beide Parteien unser Geschäftssitz, wenn der Lieferant Kaufmann i. S. des HGB ist. Wir haben jedoch das Recht, ihn auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 14.3 Für das Vertragsverhältnis und damit zusammenhängende Rechtsstreitigkeiten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) vom 11. April 1980 ist ausgeschlossen.